



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Kosten des Erststudiums sind keine Werbungskosten](#)

Der 11. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 24. Februar 2011 entschieden, dass die Kosten für ein nach dem Abitur aufgenommenes Studium nicht unbeschränkt als Werbungskosten, sondern - lediglich zeitlich und betragsmäßig begrenzt - als Sonderausgaben steuerlich anzuerkennen seien, sofern das Studium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert werde (Az. [11 K 4489/09 F](#)). Damit blieb der Klägerin, die im Streitjahr an einer Fachhochschule Betriebswirtschaft studiert hatte, ein in künftigen Jahren steuerlich nutzbarer Verlustvortrag wegen vorweggenommener Werbungskosten verwehrt. Die vom Senat zugelassene Revision wird beim BFH unter dem Az. VI R 15/11 geführt. Einzelheiten finden Sie in der [Pressemitteilung 5/2011](#) vom 4. April 2011.

[Kein ermäßigter Steuersatz für Beherbergungs- und Verpflegungsumsätze eines gemeinnützigen Zweckbetriebs](#)

Zusätzliche Leistungen, die ein gemeinnütziger Zweckbetrieb außerhalb seines eigentlichen Satzungszwecks erbringt, unterliegen nicht ohne Weiteres, sondern nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8a Satz 3 UStG dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Dies hat der 15. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 15. März 2011 entschieden (Az. [15 K 3840/08 U](#)) und die Revision zugelassen.

Die Klägerin, eine als gemeinnützig anerkannte GmbH, bot im Streitjahr 2007 Seminare zur Förderung der politischen und sozialen Bildung für Betriebs- und Personalräte an. Während der Seminare brachte die Klägerin die Teilnehmer in hierzu von ihr selbst angemieteten Tagungshotels unter. Die Seminarleistungen erfolgten umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 22a UStG). Für die an die Teilnehmer

weiterberechneten Unterbringungs- und Verpflegungskosten legte die Klägerin den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 v.H. zugrunde (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG). Das Finanzamt setzte dagegen den seinerzeit hierfür geltenden Regelsteuersatz an.

Der für Umsatzsteuerstreitverfahren zuständige 15. Senat des Finanzgerichts Münster folgte der Ansicht der Finanzbehörde. Zwar unterfielen die Leistungen der Klägerin grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz, da sie mit ihrer Seminarartätigkeit als Zweckbetrieb gemeinnützig tätig werde (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG). Allerdings erstreckte sich diese Steuerprivilegierung nicht auf jedwede Tätigkeit. Soweit die Klägerin neben ihrer eigentlichen - gemeinnützigen - Betätigung auch Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen erbringe, diene dies der Erzielung weiterer Einnahmen, wodurch sie in unmittelbare Konkurrenz zu Hotelbetrieben trete, deren Leistungen - nach der im Streitjahr geltenden Fassung - dem Regelsteuersatz unterlägen. Zum Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen müsse daher für die außerhalb des Satzungszwecks liegenden Zusatzleistungen der Regelsteuersatz Anwendung finden (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a Satz 3 UStG).

Halbabzugsverbot bei Minderung der Pacht im Rahmen einer Betriebsaufspaltung

Betriebsausgaben, die bei der Verpachtung von Grundbesitz im Rahmen einer Betriebsaufspaltung anfallen, sind gemäß § 3c Abs. 2 EStG a.F. anteilig nur zur Hälfte zu berücksichtigen, soweit die vertraglich vereinbarte Pacht gegenüber der Betriebsgesellschaft herabgesetzt bzw. erlassen wird. Dies hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 23. März 2011 entschieden und die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (Az. [7 K 2793/07 E](#)).

Im Streitfall verpachtete der Kläger Grundstücke an eine von ihm beherrschte GmbH. Aufgrund einer wirtschaftlichen Krise der GmbH setzte er die vereinbarten Pachtzahlungen zunächst befristet auf ein Jahr auf die Hälfte herab und verzichtete im folgenden Jahr für drei Monate auf die Pacht. Nach einer Betriebsprüfung berücksichtigte das beklagte Finanzamt die vom Kläger als Betriebsausgaben geltend gemachten Grundstücksaufwendungen hinsichtlich des rechnerisch "unentgeltlich" überlassenen Anteils gemäß § 3c Abs. 2 EStG a.F. nur zur Hälfte, da insoweit ein wirtschaftlicher Zusammenhang zu den vom Kläger künftig erwarteten Gewinnausschüttungen bestehe (Halbabzugsverbot).

Dem Einwand des Klägers, durch die befristete Pachtminderung hätte die wirtschaftliche Existenz der GmbH und damit auch der zukünftige Bezug von - in vollem Umfang steuerpflichtigen - Pachteinnahmen gesichert werden sollen, folgte der 7. Senat des Finanzgerichts Münster nicht. Das Halbabzugsverbot aus § 3c Abs. 2 EStG a.F. besage, dass Betriebsausgaben, die mit lediglich zur Hälfte steuerpflichtigen Einnahmen aus einer Kapitalbeteiligung (u.a. Dividenden) zusammenhängen, auch nur zur Hälfte abgezogen werden dürften - und zwar unabhängig davon, in welchem Jahr die Einnahmen anfielen. Es genüge ein lediglich mittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Betriebsausgaben und den steuerbefreiten Einnahmen. Im Streitfall hätten sowohl die Minderung als auch der zeitweise Verzicht auf die Pachtzahlungen - bei unveränderter Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke - zu einer Verminderung der Zahlungsverpflichtungen der GmbH geführt. Die hiermit einhergehende Gewinnerhöhung könne an den Kläger als Gesellschafter der GmbH in Form von künftigen, teilweise nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Gewinnausschüttungen weitergereicht werden.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

Zu den Voraussetzungen der Zuordnung eines Grundstücks zum notwendigen bzw. gewillkürten Betriebsvermögen sowie zur Frage der Zulässigkeit der Bildung einer Rückstellung für

Abfallentsorgungsmaßnahmen - Abgrenzung zwischen passivierbaren Drittverbindlichkeiten und bloß internen Aufwandsrückstellungen (Urteil vom 16. Dezember 2010, Az. [11 K 398/06 E](#); NZB BFH III B 23/11)

Zu den Voraussetzungen der Zuordnung einer GmbH-Beteiligung zum notwendigen Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens sowie zur Frage der Berücksichtigung von Bürgschaftsverpflichtungen als betriebliche Verbindlichkeiten (Urteil vom 25. Februar 2011, Az. [12 K 656/08 F](#))

Zur Höhe der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer eines Berufsschullehrers bei schriftstellerischer Nebentätigkeit - Anforderungen an das Merkmal "Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit" (Urteil vom 22. Februar 2011, Az. [1 K 3351/08 E](#))

Zur Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen einer Kapitalgesellschaft, die an einen zum eigenen Konzern gehörenden Rückversicherer geleistet werden - Abgrenzung zur verdeckten Gewinnausschüttung (Urteil vom 14. Dezember 2010, Az. [9 K 3692/08 K.G.F.](#); Rev. BFH I R 19/11)

Erbschaft-/Schenkungsteuer/Grundbesitzwertfeststellung

Zur Frage der Bestimmung der Person des Zuwendenden bei einem entgeltlichen Verzicht auf einen erst künftigen Pflichtteil durch Erbschaftsvertrag (Urteil vom 17. Februar 2011, Az. [3 K 4815/08 Erb](#); Rev. BFH II R 21/11)

Grundbesitzwertfeststellung - Zur Berechnung des Bedarfswerts bei vermieteten Ladengeschäften - Einbeziehung von mitvermieteten Nebenflächen? (Urteil vom 17. Februar 2011, Az. [3 K 1678/10 F](#))

Grunderwerbsteuer

Zur Grunderwerbsteuerpflicht des Anspruchs auf Grundstücksübertragung aus einem gerichtlich protokollierten Prozessvergleich - Unheilbarer Begründungsmangel bei Benennung eines unzutreffenden Besteuerungssachverhalts (Urteil vom 24. März 2011, Az. [8 K 547/10 GrE](#))

Zwangsvollstreckung

Zur Zulässigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen im Inland wegen ausländischer Steuerrückstände auf Grundlage eines Vollstreckungshilfeersuchens (EG-Beitreibungsgesetz) - Verstoß gegen den ordre public bei Vollstreckung offenbar wucherischer Nachforderungszinsen des ausländischen Fiskus (AdV-Beschluss vom 30. März 2011, Az. [7 V 814/11 AO](#))

Kindergeld

Zur Höhe der Berücksichtigung von Aufwendungen des Kindes für Fahrten zu einer Abendschule als Werbungskosten (regelmäßige Arbeitsstätte) sowie zur Frage der Abzugsfähigkeit von privaten Versicherungsaufwendungen bei der Ermittlung des Grenzbetrags eigener Einkünfte und Bezüge des Kindes (Urteil vom 11. März 2011, Az. [14 K 4171/09 Kg](#))

Interna und mehr...

Wussten Sie ...,

... dass die Anzahl der unzulässigen Klagen im Finanzgerichtsprozess in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen ist? Prozessuale Hürden, wie z.B. die seinerzeit noch notwendige Vorlage einer Prozessvollmacht innerhalb einer bestimmten Frist, sind weggefallen. Die Anforderungen an die "eigenhändige Unterschrift" der Klage haben sich den "Neuen Medien" angepasst. Klagen per Telefax und E-Mail sind zulässig, selbst eingescannte Unterschriften genügen inzwischen unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Klageschrift muss den Kläger, den Beklagten und den angefochtenen Steuerverwaltungsakt benennen sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner soll die Klage begründet und die erforderlichen Beweismittel angegeben werden. Durch die "Bezeichnung des Klagebegehrens" soll für das Gericht ersichtlich werden, was Anlass für die Klageerhebung ist (z.B. Nichtanerkennung von Werbungskosten, Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen nach einer Betriebsprüfung etc.). Mit der Klagebegründung soll der streitrelevante Sachverhalt - ggf. kurz - geschildert werden. Sofern sich dieser bereits aus der Einspruchsentscheidung ergibt, kann hierauf Bezug genommen werden. Fristwährend erhobene Klagen sind zulässig, die Klagebegründung nach nachgeholt werden.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.